



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

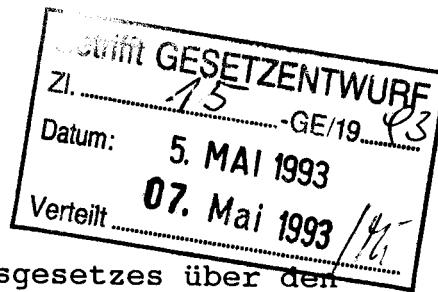
Zahl: 807/93

A-6010 Innsbruck, am 1. April 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-157
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Telefax!



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG);
Stellungnahme

Dr. Janystyn

Zu GZ 21.201/2-II/B/13/93 vom 23. Feber 1993

Zum Entwurf eines Hebammengesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf lehnt sich eng an die Regelungen des MTD-Gesetzes und des Krankenpflegegesetzes an. Da das derzeit geltende Hebammengesetz tatsächlich sehr veraltet ist und in vielen Punkten Auslegungsschwierigkeiten bestehen, wird die Erlassung eines neuen Gesetzes begrüßt.

Die Hebammengremien oder vergleichbare Einrichtungen sollten jedoch nach wie vor bestehen bleiben. Diesen sollten - wie bisher - Anhörungsrechte, insbesondere bei der Erlassung von Verordnungen (§§ 1 Abs. 2, 16 Abs. 6, 24, 29 Abs. 6) sowie in den Fällen der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1, eingeräumt werden. Mit

- 2 -

der Übertragung der Vollzugskompetenzen werden finanzielle Mehrbelastungen für das Land verbunden sein.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Umschreibung des Berufsbildes einerseits und die Statuierung eines dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeitsbereiches (wie im § 2 Abs. 2) sind grundsätzlich zu begrüßen, jedoch erscheint es aus gegebenem Anlaß erforderlich, im § 1 Abs. 1 ausdrücklich klarzustellen, daß auch eine psychische Betreuung bzw. Beratung der Eltern, insbesondere in Fällen von Risikoschwangerschaften, zum Berufsbild gehört.

Die Grenze von acht Wochen nach der Geburt erscheint zu eng gezogen, da die Betreuung einer Mutter und des Kindes durch die Hebamme auch nach dieser Frist durchaus erforderlich oder zweckmäßig sein kann.

Zu § 2 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung ist bei jeder Geburt eine Hebamme beizuziehen. Allerdings wird nicht im Gesetz sondern nur in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, daß diese Verpflichtung die Schwangere sowie Ärzte und Ärztinnen trifft. Um Unklarheiten zu vermeiden, wäre dieser Hinweis jedenfalls ins Gesetz aufzunehmen.

Zu § 5:

Die Bestimmung der Z. 2 wäre so zu fassen, daß auch Diplome aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Hebamengesetzes 1963 als Qualifikationsnachweis nach dem künftigen Gesetz gelten.

Zu § 6 Abs. 2:

Das Erfordernis einer 3 bzw. 2-jährigen Berufsausübung in den letzten fünf Jahren wird mit der Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien begründet, eine Begründung dafür, warum diese Voraussetzungen wesentlich strenger gefaßt sind als für die Krankenpflegeberufe und den gehobenen med.-technischen Dienst, läßt sich

- 3 -

daraus aber nicht entnehmen. Weiters ist festzustellen, daß eine Regelung für den Fall einer Teilzeitbeschäftigung fehlt und daß auch nicht ausgeführt ist, was unter Ausübung des Berufes zu verstehen ist. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für Nostrifikation bzw. freiberufliche Berufsausübung nach dem Krankenpflege- bzw. MTD-Gesetz ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten des Wochengeld- bzw. Karenzurlaubsgeldbezuges; auch ist offen, ob eine reine Lehtätigkeit als Berufsausübung gewertet werden kann. Eine Klarstellung wäre daher sehr wünschenswert.

Zu § 8:

Gemäß § 52b des Krankenpflegegesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 872/92, bzw. nach dem MTD-Gesetz kann für den Nachweis der Gleichwertigkeit ein Sachverständigengutachten eines (einer) Direktors (Direktorin) einer Krankenpflegeschule bzw. einer med.-technischen Akademie eingeholt werden. Eine analoge Bestimmung fehlt im vorliegenden Entwurf.

Zu § 11 Abs. 3:

Auch hier fehlt jeder Hinweis, wer das "fehlende grundlegende Wissen in berufsspezifischen Fächern oder die mangelnden Deutschkenntnisse", die eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken ausschließen sollen, beurteilen könnte. Sollten dabei von der Behörde Tests durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden oder müßte dies der Dienstgeber bestätigen?

Zu § 12 Abs. 1:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 gehört die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zur öffentlichen Jugendwohlfahrt; daher wären auch Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt in die Aufzählung des § 12 Abs. 1 aufzunehmen.

Zu § 12 Abs. 2:

Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens können unter gewissen Umständen ihren Beruf in Österreich "vorübergehend" ausüben. Weder aus dem Gesetzestext selbst noch

- 4 -

aus den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, was unter "vorübergehend" zu verstehen ist.

Zu § 13 Abs. 2:

In der Z. 2 muß es "Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des EWR-Abkommens" statt "Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR-Abkommens" lauten.

Die Z. 6 verlangt für die freiberuflische Berufsausübung den Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigte Berufsausübung als Hebamme in einem Dienstverhältnis gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1. Entgegen den Bestimmungen des Krankenpflege- und des MTD-Gesetzes enthält der Entwurf weder einen Hinweis darauf, ob eine aliquote Anrechnung auch einer Teilzeitbeschäftigung möglich ist, noch in welchem Zeitraum vor der Antragstellung gemäß § 13 Abs. 2 dieses Dienstverhältnis gelegen sein muß. Der Hinweis auf eine entsprechend längere Berufsausübung bei Teilzeitbeschäftigung in den Erläuterungen ist zu wenig.

Zu § 14 Abs. 1:

Der zweite Satz sollte eine Ausnahmebestimmung für den Notfall bzw. den Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr enthalten.

Zu § 16:

Die Verpflichtung der Hebamme nach Abs. 2, auf "Regelwidrigkeiten zu achten und gegebenenfalls dafür zu sorgen", daß ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen wird, scheint im Hinblick auf die große Verantwortung dieses Berufsstandes jedenfalls zu ungenau. Selbst der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, daß nähere Bestimmungen über die Berufs- und Dienstpflichten im Verordnungswege festgelegt werden sollen, vermag nicht zu befriedigen, weil in keiner Weise im Gesetz ausgeführt ist, was unter Regelwidrigkeiten zu verstehen ist und ab welcher Gefährdung "gegebenenfalls" für ärztlichen Beistand gesorgt werden muß. Es erhebt sich die Frage, ob unter diesen Voraussetzungen nicht auch eine Verordnung über Berufs- und Dienstpflichten zu wenig vorherbestimmt im Sinne des Legalitätsprinzips wäre. Auch wäre eine Regelung zu über-

- 5 -

legen, nach der nicht nur ärztliche Hilfe beigezogen, sondern die Leitung der Geburt einem Arzt bzw. einer Ärztin übertragen werden muß.

Bei der Definition der Lebendgeburt im Abs. 3 Z. 1 wäre das Wort "einsetzt" durch das Wort "eingesetzt" zu ersetzen (siehe § 1 Abs. 7 lit. a des Hebammengesetzes 1963).

Im Abs. 4 sollte es "Tatsachen" statt "Geheimnisse" lauten.

Zu § 17:

Vor das Wort "Kenntnisse" wäre das Wort "alle" oder das Wort "die" zu setzen.

Zu § 20 Abs. 2:

Auf Grund der Regelung des 2. Satzes wäre im 1. Satz vorzusehen, daß die Akademieordnung "spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Akademiebetriebes" vorzulegen ist.

Zu § 22:

In der Aufnahmekommission sollte auch der Hebammenstand vertreten sein.

Zu § 26:

Weder dem Gesetzestext noch den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, in welcher Form und in welcher Folge sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Studierenden zu überzeugen haben. Insbesondere ist nicht klar, ob Tests bzw. Prüfungen abgehalten werden müssen oder dürfen und ob diese Teilprüfungen schriftlich oder mündlich abzunehmen sind.

Zur Prüfungskommission gilt das zu § 22 Gesagte.

- 6 -

Zu § 29:

Ähnlich wie zu § 20 Abs. 2 wird zu Abs. 3 vorgeschlagen, daß die Fortbildungskurse dem Landeshauptmann mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen sind.

Im Abs. 6 fehlt eine dem Hebammengesetz 1963 entsprechende Bestimmung über eine Abgeltung eines allfälligen Verdienstentgangs.

Zu § 34:

§ 32 normiert, daß auf jene Ausbildungen, die vor dem 01.09.1993 begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Andererseits gibt es ab 01.09.1993 nur mehr Hebammenakademien. Es stellt sich daher die Frage, ob für eine Übergangsphase nicht auch die Bundeshebammenlehranstalten fortbestehen müßten.

Zu § 36:

Im Abs. 2 sollte es "... mit dem Ablauf des 31.08.1993" lauten.

Nach Abs. 4 des § 36 tritt § 21 Abs. 2 mit 01.01.1996 außer Kraft. Im § 21 Abs. 2 ist aber vorgesehen, daß Personen unter bestimmten Umständen bis zum 31.12.1996 in eine Hebammenakademie aufgenommen werden können. Das Datum wäre richtigzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:



